



LS.16.04-03-02-01-V01

ANTRAG Nr. 21/22

nach § 17 GeschO

Betr.: Änderung der Kirchenverfassung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, § 32

Eingbracht in die Sitzung der 16. Landessynode am

A. Beschluss vom

 Verweisung an

B. Beschluss vom

 Annahme:

 einstimmig

 mit Mehrheit

 bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen

 Ablehnung

 C. Antrag zurückgezogen
 am

Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, den 2. Absatz des § 32 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zu ändern in:

(2) „Der Landeskirchenausschuss beschließt über die Ernennung der Prälatinnen und Prälaten. Die Oberkirchenrätinnen oder Oberkirchenräte werden von der Landessynode auf die Dauer von sieben Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Stellen sind auszuschreiben. Der Landeskirchenausschuss schlägt der Landessynode eine geeignete Bewerberinnen oder einen geeigneten Bewerber zur Wahl vor.“

Zudem soll der 3. Satz des 5. Absatzes gestrichen werden: „Widerspricht der Landesbischof, ist in einer weiteren Abstimmung die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich.“

Stuttgart, 7. März 2022

 1. Prof. Dr. Martin Plümicke
 Ulrike Sämam
 Hannelore Jessen
 Ruth Bauer
 Kai Münzing
 Britta Gall
 Ralf Walter
 Anja Faißt

 2. Gerhard Keitel
 Gabriele Mihy
 Birgit Auth-Hofmann
 Dr. Antje Fetzer
 Marion Blessing
 Tobi Wörner
 Reiner Klotz

 3. Dr. Hans-Ulrich Probst
 Angelika Klingel
 Christiane Mörk
 Matthias Böhler
 Matthias Vosseler
 Bernd Wetzel
 Götz Kanzleiter